ZUGANG ZU GENETISCHEN RESSOURCEN IN ÖSTERREICH

Information der Zuständigen Behörde

Rechtlicher Hintergrund

Die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vom 16. April 2014 regelt die Einhaltung des Zugangs und des Vorteilsausgleichs für genetische Ressourcen und traditionelles Wissen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen gemäß den Bestimmungen des Nagoya-Protokolls. Die Durchführungsbestimmungen sind in der Verordnung (EU) 2015/1866 festgelegt. In Österreich sind die entsprechenden Anforderungen im "Bundesgesetz zur Durchführung von Verpflichtungen aus dem Protokoll von Nagoya sowie der Verordnung (EU) Nr. 511/2014" (BGBl. I Nr. 36/2019) enthalten.

Zugang zu genetischen Ressourcen in Österreich

Österreich hat **keine** Rechtsvorschriften erlassen, die den Zugang zu genetischen Ressourcen oder Fragen des Vorteilsausgleichs im Rahmen seiner nationalen Zuständigkeit regeln. Die im Nagoya-Protokoll für den Zugang zu genetischen Ressourcen vorgesehene vorherige Zustimmung (Art. 6, prior informed consent) wie auch der unter einvernehmlich festgelegten Bedingungen (Art. 5, mutally agreed terms) vorzunehmende Ausgleich der Vorteile, sind daher für österreichische genetische Ressourcen **nicht** anwendbar.

Der Zugang zu in Österreich gesammelten genetischen Ressourcen ist daher frei, unterliegt jedoch den **bestehenden Anforderungen des österreichischen öffentlichen und privaten Rechts**. Das allgemeine öffentliche Recht kann die Sammlung genetischer Ressourcen verbieten oder einschränken oder eine vorherige Zustimmung zum Zugang verlangen. Entsprechende Bestimmungen finden sich vor allem in den Gesetzen des Bundes und der Länder zu den Bereichen Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei oder Tierschutz. Zusätzliche Einschränkungen können sich aus privatrechtlichen Gründen ergeben, wie beispielsweise Zugangsbeschränkungen zu privaten Grundstücken. Darüber hinaus können patentrechtlich geschützte geistige Eigentumsrechte anwendbar sein. Der Zugang zu genetischen Ressourcen in Sammlungen kann außerdem mit den Anforderungen des Landes verknüpft sein, in dem diese gesammelt wurden.

Zuständige Behörde

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist die Zuständige Behörde (CNA) für Österreich (BGBl. I Nr. 36/2019).

email: Abt-VI-9@bmk.gv.at

Nationaler Focal Point

Dr. Andrea H. Nouak

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abt. VI/9, Internationale Umweltangelegenheiten

email: andrea.nouak@bmk.gv.at

Nützliche Links

Verzeichnis der österreichischen Gesetze (RIS). Es bietet eine Suchfunktion, die meisten Gesetze sind jedoch nur auf Deutsch verfügbar:

https://www.ris.bka.gv.at/

Website des österreichischen Access and Benefit Sharing Clearing House: https://www.biodiv-abs.at/

Österreichs Länderprofil auf der Website des Access and Benefit Sharing Clearing House: https://absch.cbd.int/countries/AT